

20.Dez. 2022

Postulat

Betr. Änderung des Bildungsreglementes und/oder der Verordnung über die Kostenbeiträge für schulische Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichts.

Exkursionen, Führungen und Lager sind wichtig, um Fachwissen, überfachliche und soziale Kompetenzen zu erlernen und sollen entsprechend gefördert werden. Die Kosten dafür müssen aber von der Allgemeinheit getragen werden.

Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 7. Dezember 2017 entschieden, dass Aufwendungen für Exkursionen und Lager zum notwendigen und somit zwingend unentgeltlichen Unterricht gehören, sofern eine Pflicht zur Teilnahme besteht.

Den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten dürfen gemäss dieser Entscheidung nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden, die sie aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen. Die Kosten, bei denen ein Elternbeitrag von der Primarschule verlangt werden kann, beschränken sich deshalb auf die Verpflegung der Kinder. Grund dafür ist, dass die Eltern die Unterkunft auch bei deren Abwesenheit bereithalten müssen.

Der Kanton Thurgau hat bei der Revision des Bildungsgesetzes die Bestimmung aufgehoben, wonach die Eltern nur *im Umfang der zu Hause anfallenden durchschnittlichen Einsparungen* beteiligt werden durften. Das Bundesgericht hat dies als verfassungswidrig bezeichnet.

Gemäss § 15 des Liestaler Bildungsreglementes können bei den Erziehungsberechtigten Beiträge an die Kosten für bewilligte schulische Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichts erhoben werden. Als Kosten schulischer Veranstaltungen gelten insbesondere diejenigen für Eintritte, Verpflegung, Reise und Übernachtungen.

Das Bildungsreglement bildet die neue Rechtsprechung nicht ausreichend ab. Ob schulische Veranstaltungen, bei denen eine Beteiligung der Eltern erwartet wird, innerhalb oder ausserhalb des Unterrichts stattfinden, ist nicht das entscheidende Kriterium, sondern nur, ob diese obligatorisch sind und die Eltern bei der Abwesenheit ihrer Kinder Kosten einsparen. Wie erwähnt, sind dies gemäss Bundesgericht nur die Verpflegungskosten. Die übrigen in § 15 Abs. 2 des Reglementes aufgeführten Kosten dürfen nicht auf die Eltern überwältigt werden.

Das Bundesgericht hat für Schullager einen Kostenbeitrag von 10.- bis 16.- Fr. pro Tag als zulässig bezeichnet. Bei den übrigen im Bildungsreglement (§ 15 Abs. 2) und der Verordnung (Nr. 642.11) genannten Veranstaltungen (Führungen, lehrplanbezogenen Anlässen und Projekten, Exkursionen, Schulreisen) sparen die Eltern nichts ein. Die Kinder werden dabei im Normalfall nicht verpflegt.

Wir laden den Stadtrat ein zu prüfen, ob das Bildungsreglement und/oder die Verordnung über die Kostenbeiträge (Nr. 642.11) dahingehend anzupassen sind, dass die Erziehungsberechtigten nur im Umfang der zu Hause anfallenden Verpflegungskosten beteiligt werden.

Herzlichen Dank

Natalie Oberholzer
Grüne

Bernhard Bonjour
SP

Eva Eugster
FDP